

AnwaltsGebühren

Grit Andersch

Streitwerte und Anwaltsgebühren im Mietrecht

4. Auflage



DeutscherAnwaltVerlag

Andersch

Streitwerte und Anwaltsgebühren im Mietrecht

AnwaltsGebühren

Streitwerte und Anwaltsgebühren im Mietrecht

4. Auflage 2021

Von
Rechtsanwältin
Grit Andersch, Berlin



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Andersch, Streitwerte und Anwaltsgebühren im Mietrecht, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an
kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2021 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN ISBN: 978-3-8240-1682-2

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Das anwaltliche Gebührenrecht ist schon ein eigenes Rechtsgebiet. Es gehört zum Handwerkszeug eines jeden Rechtsanwaltes. Dieses Buch soll „Kochbuch“ für den Praktiker sein, also Ausbildungslektüre, Bedienungsanleitung, Tipp-Geber und Nachschlagewerk in einem. Ausgerichtet an den Bedürfnissen des Zivilrechtlers und seiner Kanzlei werden Hinweise zur Rechnungsstellung, zur Durchsetzung von Vergütungsansprüchen zur Berechnung der RVG-Gebühren mit Beispielen und zahlreiche übliche Streitwerte aus dem Miet- und WEG Recht erklärt.

Die neue Auflage enthält nach wie vor das Grundwissen und viele nützliche Hinweise zur Abrechnung und zur Durchsetzung von Gebührenforderungen. Meinungsstreitigkeiten sind meist auf die herrschende Meinung und die Anforderungen der Rechtsprechung reduziert. Die Rechtsprechungshinweise sind so gefasst, dass sie allein mit Hilfe des Internets nachvollziehbar sind. Der Zugang zu bezahlpflichtigen Rechtsprechungsdatenbanken oder Zeitschriftenabos ist meist nicht nötig.

Neu ist die Einarbeitung der neuen Vorschriften zum KostRÄG 2021, der WEG-Reform, der Reform des Inkassorechtes und einiger anderer Gesetzesänderungen. Selbstverständlich hat auch das eine oder andere neue Urteil seinen Weg in dieses Buch gefunden.

Geblieben sind die Komplexe zu den Grundsätzen der Vergütung mit Hinweisen zur Abrechnung, PKH und Beratungshilfe, Umgang mit Rechtsschutzversicherern, zu den abrechenbaren Gebühren vorgerichtlich und gerichtlich mit Beispielen für unterschiedliche Prozesskonstellationen nach dem neuen Kostenrecht und die Streitwertübersicht für Mietrechts- und WEG-Fälle.

Übernommen habe ich auch die Erklärung mit zahlreichen Beispielen, Mustervorlagen und Hinweise auf praktische Stolperfallen und Vorkehrungen. Enthalten ist auch eine Gebührentabelle und eine Tabelle mit den Beträgen, die ein Rechtsanwalt über die gewährte Prozesskostenhilfe hinaus verlangen kann, ohne eine Minderung der PKH befürchten zu müssen. Kurz: ein nützlicher Begleiter im Kanzleialltag.

Berlin, im April 2021

Grit Andersch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Literaturverzeichnis	17
§ 1 Allgemeine Bestimmungen des Vergütungsrechtes	19
A. Grundsätze der Vergütung des Rechtsanwalts	19
I. Entstehung des Gebührenrechtes	19
II. Der Vergütungsanspruch	19
1. Anwaltsvertrag	20
2. Hinweispflichten	21
3. Muster Anwaltsverträge	23
III. Vorschuss	26
IV. Gebührenforderungen für die Tätigkeit von Hilfspersonen	29
V. Mindestanforderungen an die Rechnung	30
1. Form und Inhalt	30
2. Hinweise bei Rechnungen im Zusammenhang mit Grundstücken	31
3. Besteuerung bei Leistungen an ausländische Mandanten	32
4. Unterzeichnung	33
5. Korrekturen der Rechnung	34
VI. Fälligkeit und Verjährung des Gebührenanspruches	34
1. Fälligkeit	34
2. Verjährung des Vergütungsanspruches	37
B. Durchsetzung des Vergütungsanspruches	38
I. Vergütungsfestsetzung, § 11 RVG	38
1. Verfahren	39
2. Muster: Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG	43
3. Rechtsmittel	44
a) Beschlussberichtigung	45
b) Sofortige Beschwerde	45
c) Erinnerung	46
d) Begründung des Rechtsmittels	46
II. Außergerichtliche Streitschlichtung	46
1. Das Vermittlungsverfahren vor der Rechtsanwaltskammer	46
2. Das Schlichtungsverfahren vor der Rechtsanwaltskammer	47
3. Das obligatorische Schlichtungsverfahren	48
III. Gerichtliche Beitreibung der Vergütung	49
1. Allgemeine Voraussetzungen	49
2. Mahnverfahren	50
3. Klageverfahren	51
4. Honorarklage gegen den Mandanten	53

IV. Durchsetzung gegenüber der Rechtsschutzversicherung	57
1. Versicherungsumfang	57
2. Nicht vom Versicherungsschutz umfasste Bereiche	59
3. Deckungsanfrage	61
4. Führung des Rechtsschutzmandates	65
5. Abrechnung	67
6. Quotenvorrecht	69
7. Klage gegen den Rechtsschutzversicherer	72
C. Beratungshilfe	73
I. Allgemeines	73
1. Berufspflichten bei Beratungshilfe	73
2. Aufhebung der Beratungshilfe	75
3. Hinweisblatt für Beratungshilfe	76
4. Voraussetzungen der Beratungshilfe	78
5. Rechtsmittel gegen Beratungshilfeentscheidungen	80
6. Abrechnung der Beratungshilfe	80
II. Die einzelnen Gebührentatbestände	81
1. Beratungshilfegebühr, Nr. 2500 VV RVG	81
2. Beratungsgebühr, Nr. 2501 VV RVG	82
3. Geschäftsgebühr, Nr. 2503 VV RVG	83
4. Einigungsgebühr, Nr. 2508 VV RVG	86
D. Prozesskostenhilfe (PKH)	86
I. Allgemeines	86
II. Pflichten im Mandatsverhältnis bei PKH	88
III. Beantragung der PKH	89
1. Voraussetzungen	89
a) Prüfung der Erfolgsaussichten	89
b) Vermögens- und Einkommensverhältnisse	91
c) Vermögen	92
d) Kein Mutwille	94
2. Beiordnung	95
3. Antragstellung	95
a) Bedingte Klageerhebung	96
b) Bedingte Rechtsmittel	98
4. Rechtsmittel gegen Versagung der Bewilligung	103
IV. Abrechnung der PKH	103
1. PKH und Wahlanwaltsgebühren	104
a) Verrechnung mit Vorschüssen und Zahlungen der Gegenseite ..	104
b) Erstattung bei Ratenzahlung, § 50 RVG	109
c) Erstreckung auf Vergleich	110
2. Rechtsmittel gegen Festsetzung	110

E. Vergütungsvereinbarungen	111
I. Zulässigkeit von Vergütungsvereinbarungen	112
1. Formelle Voraussetzungen	112
2. Materielle Voraussetzungen	114
II. Besondere Ausgestaltungsformen	116
1. Zeithonorare	116
2. Terminsvertreter	118
3. Erfolgshonorar, § 49b Abs. 2 BRAO	121
a) Anforderungen an die Vereinbarung	122
b) Kalkulation des Erfolgshonorars	124
c) Checkliste:	125
4. Muster: Vergütungsvereinbarungen	126
a) Gegenstandswertabhängige Vergütungsvereinbarung für Be- ratungstätigkeit	126
b) Zeithonorarvereinbarung für fortlaufende Beratungstätigkeit ..	127
F. Überleitungsvorschriften zur RVG Reform 2021	129
G. Anwaltskosten und Fernabsatzrecht	131
I. BGH Entscheidungen	131
II. Vertragsabschluss im Fernabsatz	131
III. Konsequenzen für die anwaltliche Praxis	132
1. Konsequente Vermeidung des Abschlusses von Verträgen mittels Fernkommunikationsmitteln	133
2. Risikoprüfung bei Vertragsabschluss	133
3. Widerrufsbelehrung	133
H. Anmerkungen zu Inkassotätigkeiten im Mietrecht	135
I. Mietminderungen im Wege des Legal Tech	135
II. Neuerungen zu Inkassotätigkeiten ab Oktober 2021	137
1. Änderung der Informationspflichten von Inkassodienstleistern gegenüber Schuldnern	137
2. Begrenzung der Geschäftsgebühr und Einigungsgebühr	138
3. Hinweispflichten des Gläubigers	138
§ 2 Die Gebühren nach dem RVG	139
A. Das RVG	139
B. Einteilung und Berechnung der Gebühren	139
I. Bestimmung der Gebühr	139
II. Bestimmung des Gegenstandswertes	140
III. Bestimmung des Gebührenrahmens	142
1. Umfang der anwaltlichen Tätigkeit	142
2. Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit	143
3. Bedeutung der Angelegenheit	144
4. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten	145

5. Haftungsrisiko	146
6. Weitere Merkmale	146
C. Grundzüge des Gebührenrechtes	147
I. Persönlicher Anwendungsbereich	147
II. Zeitlicher Anwendungsbereich	148
III. Eine Angelegenheit	148
1. Dieselbe Angelegenheit, § 16 RVG	149
2. Verschiedene Angelegenheiten, § 17 RVG	149
3. Besondere Angelegenheit, § 18 RVG	150
4. Zusammenhängende Tätigkeiten, § 19 RVG	151
5. Neue Angelegenheit nach Erledigung, § 15 Abs. 5 S. 2 RVG	152
6. Verbindung von Verfahren	152
IV. Auslagen	155
1. Dokumentenpauschale, Nr. 7000 VV RVG	155
2. Post- und Telekommunikation, Nr. 7001 und Nr. 7002 VV RVG ..	158
3. Fahrtkosten, Nr. 7004, 7005 VV RVG	160
4. Tage- und Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 VV RVG	163
5. Sonstige Auslagen, Nr. 7006 VV RVG	163
6. Beiträge zur Haftpflichtversicherung, VV 7007	164
7. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	164
V. Hebegebühr, Nr. 1009 VV RVG	166
VI. Mehrvertretungszuschlag, Nr. 1008 VV RVG	167
1. Eine Angelegenheit	167
2. Mehrere Auftraggeber	168
3. Berechnung des Mehrvertretungszuschlages	170
4. Innenverhältnis der Auftraggeber	172
VII. Kappung, § 15 Abs. 3 RVG	173
D. Gebühren in den einzelnen Verfahrensabschnitten	175
I. Allgemeine Gebühren	175
1. Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003, 1004 VV RVG	175
2. Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels, Nr. 2100 ff. VV RVG	177
II. Außergerichtliche Tätigkeit	179
1. Beratungsgebühr, § 34 RVG (Beratung und Gutachtenerstellung). a) Der Auftrag	179
b) Die fehlende Vergütungsvereinbarung	181
c) Erstberatungsgebühr und Beratung eines Verbrauchers	182
2. Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	183
a) Gebührenrahmen	184
b) Einfache Schreiben	185
c) Anrechnung auf die Verfahrensgebühr	186

d) Terminsgebühr	188
e) § 15a RVG	189
III. Gebühren im Mahnverfahren	192
1. Vertretung des Antragstellers	192
a) Mahnbescheid, Nr. 3305 VV RVG (§ 15a RVG)	192
b) Vollstreckungsbescheid, Nr. 3308 VV RVG	192
c) Terminsgebühr im Mahnverfahren	193
d) Übergang ins gerichtliche Verfahren	194
2. Vertretung des Antragsgegners, Nr. 3307 VV RVG (Wider- spruchsgebühr)	194
IV. Gerichtliche Tätigkeit	195
1. Verfahrensgebühr, Nr. 3100, 3200, 3207, 3208 VV RVG	195
2. Erledigung vor Einreichung des Schriftsatzes, Nr. 3101, 3202, 3207 VV RVG	196
3. Terminsgebühr, Nr. 3102, 3202, 3210 VV RVG	198
a) Entstehung der Terminsgebühr	198
b) Reduzierter Gebührensatz, Nr. 3105, 3203, 3211 VV RVG ...	202
4. Einigungsgebühren, Nr. 1003, 1004 VV RVG	203
V. Gebühren in der Zwangsvollstreckung	204
1. Abgrenzung der Angelegenheiten	204
2. Ermittlung der Gebühren in der Zwangsvollstreckung	206
3. Festsetzung Vollstreckungsgebühren	208
4. Verfahrensgebühr für Räumungsfrist, Nr. 3334 VV RVG	210
E. Abrechnungsbeispiele	211
I. Vertragsgestaltung	211
II. Versäumnisurteil	213
III. Anerkenntnis	218
IV. Einstweiliger Rechtsschutz	218
V. Urkunden- und Wechselprozess	220
VI. Selbstständiges Beweisverfahren	221
VII. Gerichtliche Mediation	224
VIII. Mehrvergleich	225
IX. Terminsvertretung (nach RVG und Gebührenteilung)	228
1. Gesetzliche Gebühren nach RVG	228
2. Gebührenteilung	229
3. Korrespondenzanwalt	230
X. Ketten-Anrechnung	230
XI. Rechtsmittelinstanzen	231

§ 3 Gegenstandswertbestimmung	235
A. Allgemeines zur Gegenstandswertbestimmung	235
I. Gebührengegenstandswert und Gebührenstreitwert	236
1. Ermittlung des Gebührenstreitwertes	236
2. Streitwertfestsetzung im Prozess	238
3. Rechtsmittel gegen Streitwertfestsetzung	240
a) Streitwertbeschwerde	240
b) Muster Streitwertbeschwerde	244
c) Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten des Rechtsanwaltes bei Untätigkeit	247
4. Streitwertfestsetzung bei vorgerichtlichen Verfahren	247
II. Basics der Streitwertbestimmung	247
1. Addition von Streitwerten	247
2. Änderung von Streitwerten	249
3. Bei Vergleich und Zahlungsvereinbarung, § 31b RVG	250
4. Umsatzsteuer	252
5. Rechtsmittelverfahren	253
B. Gegenstandswerte im Mietrecht	254
I. Abfallentsorgung	257
II. Abmahnung	257
III. Antennen- und Fernsehempfang	258
IV. Aufnahme eines Lebensgefährten/Familienangehörigen	259
V. Auskunftsanspruch	259
VI. Balkonnutzung	260
VII. Barrierefreiheit	260
VIII. Berufsausübung in der Wohnung	261
IX. Besichtigungsrecht durch den Vermieter	261
1. Prüfung des Wohnungszustandes	261
2. Verkauf/Nachmieter	261
3. Ablesung von Verbrauchserfassungsgeräten/Anbringung Rauch- meldeanlagen	262
X. Besitzzeineräumung	262
XI. Besitzstörung/Besitzentziehung	263
XII. Betriebskosten	264
1. Prüfung der Abrechnung	264
2. Erstellung Betriebskostenabrechnung	264
3. Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen	265
XIII. Betriebspflicht	265
XIV. Blumenkasten	266
XV. Briefkasten	266
XVI. Einstweilige Verfügung	266
XVII. Eintrittsrecht des Erben	267

XVIII.	Entfernen von Gegenständen	267
XIX.	Firmenschilder	267
XX.	Fortsetzungsverlangen	268
XXI.	Freistellungsanspruch	268
XXII.	Hausordnung	268
XXIII.	Haus- und Wohnungsschlüssel	269
XXIV.	Kaution	269
	1. Auskunft über Anlage	269
	2. Rückzahlung oder Rückgabe der Kaution	269
	3. Abrechnung der Kaution	270
XXV.	Konkurrenzschutz	270
XXVI.	Kündigung	271
	1. Eines störenden Mitmieters	271
	2. Ordentliche und außerordentliche Kündigung	271
XXVII.	Mietaufhebungsvertrag	272
XXVIII.	Mieterhöhung	272
	1. Wohnraum	272
	2. Gewerberaum	273
XXIX.	Mietvertrag, Vertragsberatung	273
XXX.	Mietminderung/Mietmängel	273
	1. Geltendmachung des geminderten Betrages für die Vergangen- heit	273
	2. Feststellungsantrag	274
	3. Beseitigung Mängel	274
	4. Feststellung Zurückbehaltungsrecht	275
	5. Beweissicherungsverfahren	276
XXXI.	Modernisierung	277
	1. Duldung der Modernisierung	277
	2. Modernisierungsmieterhöhung	278
XXXII.	Lärm	278
	1. Verteidigung des Mieters	278
	2. Vorgehen des Vermieters gegen einen lärmenden Mieter	279
	3. Vorgehen Mieter gegen Mieter	279
XXXIII.	Nutzungsentschädigung	279
XXXIV.	Räumung	280
	1. Räumungsverfahren	280
	2. Bestimmung der streitigen Mietzeit	281
	3. Fortsetzungsverlangen	282
	4. Zahlungsklage bzw. Nutzungsentschädigung	282
XXXV.	Räumungsvollstreckung	283
XXXVI.	Räumungsfrist	283
XXXVII.	Rückbau	284

XXXVIII. Schadensersatz	285
XXXIX. Schönheitsreparaturen	285
XL. Sonderkündigungsrechte	286
XLI. Stufenklage	286
XLII. Tierhaltung	286
XLIII. Untervermietung	287
1. Zustimmung zur Untervermietung	287
2. Widerruf Zustimmung zur Untervermietung	287
3. Unterlassung Untervermietung	288
4. Räumung des Untermieters	288
XLIV. Vertragsobjekt	288
XLV. Vertragsparteien	289
XLVI. Vertragsverlängerung	289
XLVII. Waschmaschine	289
XLVIII. Wegnahmerecht	289
II. Wiederherstellung eines Gas- oder Stromanschlusses	290
L. Zahlungsaufforderung/-klage	290
1. Zukünftige Miete	290
2. Stufenklage bei Umsatzmiete	291
LI. Zustimmung Kündigung des Mietvertrages	291
LII. Zwangsvollstreckung	292
C. Einzelne Gegenstandswerte im WEG-Recht	293
I. Berechnung nach § 49 GKG für Beschlussklagen	294
1. Gesamtinteresse und Eigeninteresse	295
2. Siebeneinhalbfaches Eigeninteresse	295
3. Obergrenze Verkehrswert des Eigentums	296
4. Sonderproblem bei der Vertretung der Klägerparteien durch mehrere Rechtsanwälte	297
II. WEG-Gegenstandswerte	297
1. Abänderung des Verteilungsschlüssels	297
2. Abmahnungsbeschluss vor Eigentumsentziehung nach § 17 WEG	298
3. Abrechnungsunterlagen/Vermögensbericht	299
4. Anfechtung von Beschlüssen der Eigentümergemeinschaft	299
5. Bauliche Veränderung	300
6. Besichtigungsrecht des Verwalters	301
a) Raumbesichtigung	301
b) Zutritts zur Ablesung der Verbrauchserfassungsgeräte	302
7. Bezifferte Geldforderungen	302
8. Deckungszusage	302
9. Eigentümerliste	303
10. Eigentümerversammlung	303

11. Entlastung des Beirates	304
12. Entlastung des Verwalters	305
13. Entziehung des Wohnungseigentums, § 18 WEG	305
14. Entziehungsbeschluss, Anfechtung und Abmahnung	305
15. Erhaltungsrücklage	306
16. Grundbuchberichtigung/Grundbuchberichtigungsanspruch	306
17. Hausgeld, Vorschüsse auf Kosten	306
18. Hausmeister, Kündigung des Dienstvertrages	307
19. Hausordnung	307
20. Hundehaltung	307
21. Instandsetzungsmaßnahmen	308
22. Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan	308
23. Protokolle der Wohnungseigentümerversammlungen	309
24. Sonderumlage	310
25. Unterlassungsansprüche	310
26. Verwalterbestellung und -abberufung	310
27. Zustimmung des Verwalters zur Veräußerung von Wohnungseigentum	312
III. Besonderheiten bei der Honorarabrechnung	312
1. Gebührenvereinbarung des Verwalters	312
2. Kostenerstattung	313
§ 4 Tabellen	314
A. Gebührentabelle	314
B. Gebührentabelle einschließlich Post- und Telekommunikationspauschale und 19 % Umsatzsteuer	316
Stichwortverzeichnis	319

Literaturverzeichnis

- Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle*, Zivilprozessordnung, 79. Auflage 2021
- Bub/Treier*, Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete, 5. Auflage 2019
- Enders*, RVG für Anfänger, 19. Auflage 2019
- Gerold/Schmidt*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 24. Auflage 2019
- Greiner*, Wohnungseigentumsrecht, 4. Auflage 2017
- Groß*, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, 14. Auflage 2018
- Hartung/Schons/Enders*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG, 3. Auflage 2017
- Jennißen*, Wohnungseigentumsgesetz, 6. Auflage 2019
- Meyer*, GKG/FamGKG Kommentar zum Gerichtskostengesetz, 17. Auflage 2020
- Niedenführ/Schmidt-Räntsch/Vandenhouten*, WEG Kommentar und Handbuch zum Wohnungseigentumsrecht, 13. Auflage 2020
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Auflage 2021
- Prütting/Gehrlein*, ZPO-Kommentar, 12. Auflage 2020
- Reckin*, 1x1 des RVG, 1. Auflage 2016
- Schneider/Herget*, Streitwertkommentar, 14. Auflage 2015
- Schneider/Wolf*, AnwaltKommentar RVG, 8. Auflage 2017
- Wall*, Betriebs- und Heizkostenkommentar, 5. Auflage 2020
- Zöller*, Zivilprozessordnung, 33. Auflage 2020

§ 1 Allgemeine Bestimmungen des Vergütungsrechtes

A. Grundsätze der Vergütung des Rechtsanwalts

I. Entstehung des Gebührenrechts

Bereits im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren zur Gründung des deutschen Reiches wurde im Jahr 1879 mit der Gebührenordnung für Rechtsanwälte eine Normierung der Rechtsanwaltsgebühren vorgenommen. Die damalige Gebührenordnung kannte bereits die gegenstandswertabhängige Berechnung der Gebühren,¹ die Unterteilung von Prozess-, Verhandlungs- und Vergleichsgebühren und die Abstufung der Gebühren bei bestimmten Handlungen. Sie galt jedoch nur für Verfahren im Zivilprozess, in Verfahren nach der Konkursordnung und in Strafverfahren.

Die Gebührenordnung wurde am 26.7.1957 durch die BRAGO abgelöst. Dies erstreckte sich auf weitere Rechtsgebiete und nahm auch die Regelung der vorgerichtlichen Kosten in den Gebührenkatalog auf.

Mit der Einführung des RVG am 1.1.2004 wurde das Gebührenrecht neu aufbereitet. Die vormalig in Zehnteln angegebenen Gebühren wurden zu Dezimalzahlen und die Höhe der einzelnen Gebühren wurde neu strukturiert. Die in der BRAGO geregelte Gebühr für die Beratung wurde ab 2007 gestrichen und dem Anwalt die Pflicht zur Verhandlung auferlegt. Die Beweisgebühr, die seit der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bekannt war,² wurde nahezu abgeschafft. Die Pflicht zur Aufklärung des Mandanten über die Abrechnung nach Gegenstandswerten wurde eingeführt.

Allen Gebührenordnungen gemeinsam ist stets der Gedanke der Mischkalkulation. Mit Streitigkeiten über hohe Gegenstandswerte sollen Streitigkeiten zu geringeren Gegenstandswerten querfinanziert werden. Dass dabei Rechtsgebiete auftreten, bei denen geringe Gegenstandswerte bei hohem Arbeitsaufwand die Regel sind, blieb leider unberücksichtigt, sodass eine Spezialisierung auf diese Rechtsgebiete regelmäßig unlukrativ ist. Bei zukünftigen Änderungen besteht noch Nachbesserungsbedarf.

II. Der Vergütungsanspruch

Das RVG regelt im Wesentlichen den Umfang der anwaltlichen Vergütung. Nicht geregelt ist die Anspruchsgrundlage. Sie wird schlicht vorausgesetzt und muss sich

¹ Vgl. § 9 Vergütungsordnung der Rechtsanwälte, (https://de.wikisource.org/wiki/Gebührenordnung_für_Rechtsanwälte).

² Vgl. § 13 Vergütungsordnung der Rechtsanwälte (https://de.wikisource.org/wiki/Gebührenordnung_für_Rechtsanwälte).

aus anderen Regeln ergeben. Rechtsgrundlagen sind hier der Anwaltsvertrag und die Beordnung.

1. Anwaltsvertrag

- 4 Der Anwaltsvertrag kommt nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln über den Vertragsschluss zustande. Vertragspartner sind in der Regel der Mandant und der Rechtsanwalt bzw. die von ihm vertretenen Rechtspersonen. Auch ein Vertrag zugunsten Dritter ist denkbar.

Es handelt sich in den meisten Fällen um einen Dienstvertrag nach § 611 BGB. Gerade bei der Prozessvertretung haftet der Rechtsanwalt nicht für den Erfolg, sondern hat nur Pflichtverletzungen im Rahmen der Prozessführung zu vertreten. Aber auch ein Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB ist denkbar, wenn der Anwalt einen bestimmten Erfolg, wie etwa die Erstellung eines Gutachtens, schuldet.³

Der Anwaltsvertrag ist nicht formbedürftig. Er kann auch konkludent geschlossen werden. So ist stets bei der Annahme einer Beratungsanfrage bereits der Vertragsabschluss erfolgt. Zu beachten ist aber, dass eine Gebührenvereinbarung nach § 3a RVG der Textform bedarf und nicht in der Vollmacht enthalten sein darf.

- 5 Der Rechtsanwalt ist bei der Annahme des Vertragsangebotes frei. Es ist also durchaus zulässig, die Annahme unangenehmer Mandate von der Zahlung einer überdurchschnittlich hohen Vergütung abhängig zu machen. Die Gefahr einer Gebührenüberhebung nach § 352 StGB liegt nicht vor, wenn der Rechtsanwalt auf Grundlage einer Honorarvereinbarung abrechnet, selbst wenn diese deutlich über den gesetzlichen Gebühren liegt. Dies gilt sogar dann, wenn die Gebührenforderung dermaßen überhöht ist, dass sie nach § 138 BGB sittenwidrig ist.⁴ Bis zum fünf- bis sechsfachen der gesetzlichen Gebühren ist nicht von einer Sittenwidrigkeit auszugehen.⁵ Es kommt dabei darauf an, ob sich aus Arbeitsaufwand und Stundenhonorar ein angemessenes Honorar ergibt. So ist bei kleineren und mittleren Streitwerten auch bei Überschreiten der gesetzlichen Gebühren um ein Vielfaches bei entsprechendem Aufwand noch keine Sittenwidrigkeit gegeben. Andererseits kann schon ein leichtes Überschreiten der gesetzlichen Gebühren bei hohem Streitwert eine Sittenwidrigkeit ergeben, wenn die gesetzlichen Gebühren den Aufwand angemessen abdecken.⁶ Daraus folgt, dass der Maßstab der gesetzlichen Gebühren kein taugliches Mittel für die Bewertung der Angemessenheit der Vergütung ist.

Auch das Anbieten einer Erstberatung zum Nulltarif ist zulässig.⁷

3 Palandt/Sprau, Einf. v. 631 Rn 24.

4 BGH, Urt. v. 6.9.2006 – 5 StR 64/06.

5 Beschl. der 51. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern v. 24.9.2005 (<http://www.brak.de/fuer-anwaelte/gebuehren-und-honorare/>).

6 BGH, Urt. v. 10.11.2006 – IX ZR 119/14, www.bundesgerichtshof.de.

7 BGH, Urt. v. 3.7.2017 – AnwZ(Brfg)42/16, www.bundesgerichtshof.de.

2. Hinweispflichten

Seit 2010 bestehen für den Rechtsanwalt diverse Hinweispflichten. Von diesen 6
Pflichten ist bei Abschluss des Vertrages die Hinweispflicht auf im Voraus festgelegte Preise im Rahmen von § 4 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoVO besonders bedeutsam. Bei Erstberatungen und im Fall der Vereinbarung von Festgebühren muss der Mandant über die zu erwartenden Kosten aufgeklärt werden. Die Verletzung dieser Pflicht führt zwar nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages, kann aber den Bußgeldtatbestand nach § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 6 DL-InfoVO verwirklichen. Der Bußgeldrahmen beträgt hier bis zu 1.000,00 EUR.

Bedeutsamer für die anwaltlichen **Hinweispflichten** ist § 49b Abs. 5 BRAO. Sofern 7
eine Abrechnung nach Gegenstandswert erfolgt, ist der Mandant vor Übernahme des Auftrages darauf hinzuweisen. Der Hinweis dient dazu, dass der Mandant die Auswirkungen des Gegenstandswertes auf die spätere Gebührenforderung nachvollziehen kann.

Es ist offensichtlich, dass der Mandant allein mit diesem Hinweis noch nicht ermitteln kann, wie sich sein Auftrag auf die späteren Kosten auswirken wird. Die Idee des Gesetzgebers war hier vielmehr, dem Mandanten, der die Folgen dieser Form der Abrechnung nicht abschätzen kann, einen Anlass zu geben, den Anwalt hierzu zu befragen.⁸ Gerade weil die Entwicklung der Gebühren in einem Prozess zu schwer vorhersehbar ist, ist es notwendig, dem interessierten Mandanten die Mechanismen der Gebührenabrechnung in Grundzügen zu erörtern. Der Gesetzgeber hat aber nicht die erfolgreiche Aufklärung über diese Mechanismen zur Voraussetzung gemacht, sondern dem Mandanten lediglich ein Instrument in die Hand gegeben, das Gespräch mit dem Anwalt zu suchen.

Die Verletzung dieser Pflichten kann zu einer berufsrechtlichen Ahndung durch die 8
zuständige Kammer führen. Gleichzeitig kann die Unterlassung einer Aufklärung über diese Abrechnungsform auch eine Pflichtverletzung im Sinne von § 280 BGB darstellen, die Schadensersatzansprüche des Mandanten begründet.⁹ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Mandant geltend machen kann, dass er bei Kenntnis dieses Umstandes den Auftrag nicht oder in anderem Umfang erteilt hätte. Die Beweislast sieht die Rechtsprechung hier beim Mandanten. Der Rechtsanwalt hat allerdings konkret darzulegen, wann und in welcher Weise er den Mandanten belehrt hat.¹⁰

Als Mindestanforderung wäre zu dokumentieren, wann und wie die Belehrung erfolgt ist. Idealerweise lässt sich der Rechtsanwalt die Belehrung quittieren. Das Gesetz sieht hier vor, dass die entsprechende Belehrung **vor Erteilung des Auftrages**

8 Begründung zum KostRModG in BT-Drucks 15/1971, S. 232.

9 *Enders*, RVG für Anfänger, Rn 163; BGH, Urt. v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06.

10 BGH, Urt. v. 11.10.2007 – IX ZR 105/06.

zu erfolgen hat. Der Nachweis im Rahmen einer Mandatsübernahmebestätigung wäre also verspätet. Praktikable Lösungen wären z.B. die Erteilung des Hinweises in einem vom Mandanten unterzeichneten Aufnahmebogen oder eine Belehrung auf der Kontaktseite der Internetpräsenz des Rechtsanwaltes. In letzterem Fall sollte dem Mandanten in jedem Fall eine Abschrift seiner Anfrage zusammen mit der entsprechenden Belehrung zugestellt werden. Erfolgt die Anfrage in einem auch aus anderen Gründen zu empfehlenden Double-Opt-in-Verfahren, könnte dies so gestaltet werden, dass der potentielle Mandant vor Absendung der Anfrage bereits die Kenntnis der Belehrung bestätigen müsste.

Die Unterlassung der Belehrung stellt im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens nach § 11 RVG gegen den eigenen Mandanten einen außergebührenrechtlichen materiellen Einwand dar. Dieser hindert die unkomplizierte Festsetzung der Kosten im vereinfachten Verfahren.

- 9 Da die **Datenverarbeitung** auf Rechnern mittlerweile zum Kanzleialltag gehört, wäre es weiterhin sinnvoll, den Mandanten darauf hinzuweisen, dass die personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Insbesondere bei der Speicherung der Daten auf einem fremden Server wäre darauf hinzuweisen.

Sofern der Mandant die **Kommunikation mit elektronischen Mitteln** wünscht oder bevorzugt, muss der seit dem 1. Januar 2020 geltende § 2 Abs. 2 S. 5 u. 6 BORA beachtet werden. Grundsätzlich ist diese Kommunikationsform zulässig, wenn der Mandant diesen Weg vorschlägt oder den Kontakt auf diesem Weg aufnimmt oder ausdrücklich zustimmt. Auch nach dieser Vorschrift ist der Mandant pauschal darauf hinzuweisen, dass diese Kommunikationsformen in der Regel keine Vertraulichkeit gewährleisten. Setzt der Mandant die Kommunikation auf diesem Weg dann fort, verstößt der Rechtsanwalt jedenfalls nicht gegen die Schweigepflicht. Dennoch sollte der Anwalt Alternativen, wie z.B. die Verschlüsselung mittels PGP, die Nutzung des Bürger-EGVP-Postfaches, die Übersendung von Informationen in passwortgeschützten Dateien unter Vereinbarung eines Passwortes, Kommunikation ausschließlich per Post oder anderes hinzuweisen. Ideal wäre es, wenn der Mandant gezielt ankreuzt, welche Form der Kommunikation er wünscht.

- 10 Gegenüber der Rechtsschutzversicherung muss der Rechtsanwalt, der die Kommunikation übernommen hat, vertrauliche Informationen preisgeben. Auch hier empfiehlt sich, eine Entbindung von der **Schweigepflicht** im Auftragsformular zu regeln.
- 11 Inhalt des Anwaltsvertrages kann auch eine **Haftungsbeschränkung** im Rahmen des § 52 BRAO sein. In individuellen Einzelfallabreden wäre eine Begrenzung auf 250.000,00 EUR – also den Mindestversicherungsbetrag der Vermögenshaftpflichtversicherung – zulässig. Bei einer Standarthaftungsbegrenzung im Rahmen von AGB darf die Haftungsbeschränkung maximal 1.000.000,00 EUR betragen.

3. Muster Anwaltsverträge

Ein Mandantenaufnahmebogen könnte demnach wie folgt aussehen:

12



Muster 1.1: Mandantenfragebogen

(Der Bogen dient nur der Erfassung Ihrer Daten und stellt noch keine Beauftragung dar.)

Hinweis: Die erteilten Daten werden elektronisch gespeichert. Die Speicherung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Mandatsbearbeitung einschließlich der Abrechnung. Eine Weitergabe erfolgt nur zum Zweck der Geltendmachung Ihrer Ansprüche oder mit Ihrer Zustimmung.

Ich bin mit der elektronischen Speicherung der Daten **nicht** einverstanden.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

Nr.:

PLZ, Ort:

Kontakt

Telefon:

E-Mail:

Ich bin mir darüber bewusst, dass die Kommunikation mit E-Mail, SMS, WhatsApp und anderem nicht vertraulich ist. Bitte gehen Sie mir die Unterlagen wie folgt zu:

- per E-Mail (unsicher)
- per verschlüsselter E-Mail (GnuPG- sicher) meinen Schlüssel erhalten Sie per E-Mail
- per E-Mail, aber mit passwortgeschütztem Anhang. (teilweise sicher)
- das Passwort soll lauten:
- ausschließlich per Post

Bankverbindung

(nur bei Geltendmachung von Geldforderungen)

Kontoinhaber

Bank

IBAN

RechtsschutzversicherungVersicherung: Versicherungsnehmer: Versicherungsnummer: Selbstbeteiligung: ja, in Höhe von neinIch führe auf meine Rechnungen Vorsteuer ab ja nein

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Rechtsanwaltskosten mit Ausnahme von Straf- oder Bußgeldsachen oder teilweise auch Sozialgerichtsverfahren nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden.

 Ich benötige dazu keine weiteren Informationen.Datum Unterschrift

(Ort, Unterschriften)

**13** Der eigentliche Mandatsauftrag könnte so formuliert werden:**Muster 1.2: Mandatsvertrag**Herr/Frau

– Auftraggeber/in –

erteilt an

Rechtsanwalt Claas Lever, Protzgasse 12, 12345 Schluhausen, Tel. 123456789, Fax. 123456788, E-Mail: info@c-lever.de (zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München)

Vermögenshaftpflichtversicherung bei: Prüf & Zahl AG, Holzweg 2, 98765 Zasterhausen

folgenden Auftrag

Der Auftrag umfasst:

 nur Beratung außergerichtliche Vertretung

- gerichtliche Vertretung einschließlich Mahnverfahren
 - nur falls außergerichtliche Vertretung erfolglos ist
 - nach ausdrücklicher Anweisung
 - unbedingt
- Durchführung der Berufung/ Revision und anderer Rechtsmittel

Rechtsschutzversicherung

bei der

Die Deckungszusage liegt bereits vor/ soll vom Rechtsanwalt eingeholt werden.

Hinweis: Die Einholung der Deckungszusage kann ein vergütungspflichtiges Mandat darstellen. Die Vergütung bestimmt sich nach dem Gegenstandswert der später anfallenden Kosten.

Ich entbinde den Rechtsanwalt gegenüber der Rechtsschutzversicherung hinsichtlich aller für die Bearbeitung notwendiger Fakten von der Schweigepflicht.

Haftung und Haftungsbeschränkung:

Die Haftung des Rechtsanwaltes auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 1.000.000,00 EUR beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und ebenfalls nicht für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

Abtretung/Aufrechnung:

Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, den Rechtsschutzversicherer oder Dritte in Höhe der Forderung des Rechtsanwaltes als Sicherheit an diesen mit der Ermächtigung ab, die Abtretung dem Verpflichteten anzuzeigen und die Forderung einzuziehen, soweit der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Beträge und sonstige dem Mandanten zustehende Forderungen mit offenen Forderungen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine oder mehrere dieser Regelungen lückenhaft oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung dadurch nicht berührt.

Erklärung zur Gebührenberechnung

Der/Die Auftraggeber/in erklärt:

„Vor Erteilung des Auftrages ist mir ein Exemplar der allgemeinen Mandatsbedingungen ausgehändigt und erklärt worden, dass die Höhe der Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswerten der übertragenen Angelegenheiten berechnet wird, soweit es sich dabei nicht um sozialrechtliche oder strafrechtliche Fälle oder solche aus dem Recht der Ordnungswidrigkeiten handelt.“

(Ort, Unterschriften)



III. Vorschuss

- 14** Der wirtschaftlich orientierte Rechtsanwalt ist daran interessiert, die Gebührenforderung sicherzustellen. Wichtigstes Instrument ist dabei § 9 RVG. Für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Rechtsanwalt einen angemessenen **Vorschuss** vom Mandanten fordern.

Der Zeitpunkt der Vorschussforderung ist dabei unerheblich.¹¹ Bei Beauftragung ist die Vorschussforderung ebenso zulässig, wie nach der Erbringung erster Teilleistungen oder nach zeitweisem Stillstand der Mandatsbearbeitung.

Die Nichtzahlung des Vorschusses kann für den Rechtsanwalt Anlass sein, die Niederlegung des Mandates zu prüfen. Hier ist allerdings Fingerspitzengefühl gefragt. So kann die Niederlegung des Mandates erst nach Androhung für den Fall der Nichtzahlung vorgenommen werden.¹²

- 15** Erfolgt die Rechnungslegung kurz vor einem Gerichtstermin und macht der Rechtsanwalt kurz vor dem anstehenden Termin deutlich, dass er die weitere Vertretung von der Zahlung des Vorschusses oder vom Abschluss einer neuen Gebührenvereinbarung abhängig machen will, so ist die Grenze zur Sittenwidrigkeit überschritten.¹³ Die **Kündigung zur Unzeit** ist unzulässig und führt zu Schadensersatzansprüchen aus § 280 BGB.

Vor diesem Hintergrund sind Vorschussforderungen zeitlich so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entsteht, der Rechtsanwalt wolle den Mandanten angesichts anstehender Termine unter Druck setzen. Die Zahlungsbereitschaft zu Beginn des Mandates wird ohnehin am größten sein. Diesen Zeitpunkt für die Stellung einer Vorschussrechnung zu nutzen, dürfte in den meisten Fällen unproblematisch sein.

¹¹ Enders, RVG für Anfänger, Rn 283.

¹² Burhoff, Vorschuss vom Auftraggeber (§ 9 RVG), RVGreport 2011, 365.

¹³ BGH, Urt. v. Urt. v. 7.2.2013 – IX ZR 138/11.

Die Drohung mit der Niederlegung des Mandates ist auch an die Grenzen von Treu und Glauben gebunden. Der Rechtsanwalt muss widersprüchliches Verhalten vermeiden, indem er den Eindruck vermeidet, dennoch weiterhin für den Mandanten tätig zu werden. Die Anforderung von Unterlagen nach der Niederlegungsandrohung oder sogar der Niederlegung des Mandates erfüllt gerade diesen widersprüchlichen Eindruck und führt zu Schadensersatzansprüchen des Mandanten.¹⁴

Seit dem 1.1.2014 ist auch der im Wege der **Prozesskostenhilfe** beigeordnete Rechtsanwalt berechtigt, einen Vorschuss aus der Staatskasse zu verlangen; § 47 Abs. 1 RVG. Die Nichtzahlung berechtigt hier allerdings nicht zur Niederlegung des Mandates, da die Rechtsgrundlage hier nicht das Vertragsverhältnis, sondern die Beordnung durch das Gericht ist. Voraussetzung der Niederlegung der Anwaltstätigkeit ist hier nur die Entbindung von der Beordnung durch das Gericht.

16

Die Vorschussleistung im **Beratungshilfeverfahren** ist nach § 47 Abs. 2 RVG ausgeschlossen. Daraus folgt, dass die Abrechnung erst nach Beendigung des Mandates erfolgen darf. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Vorschussforderung eines bestellten Prozesspflegers einer nicht prozessfähigen Partei nach § 41 RVG aus der Staatskasse und die Vorschussforderung auf eine Gebühr für den Musterkläger in einem Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz nach § 41a Abs. 4 S. 2 RVG.

Außerhalb der genannten Fallgebiete der Mandatskündigung zur Unzeit und der Beratungs-, Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe kann der Rechtsanwalt seine Leistungen und auch die Mandatsübernahme durchaus von der Gewährung des Vorschusses abhängig machen.

Das Verlangen eines Vorschusses ist nicht an die Form des § 10 RVG gebunden.¹⁵ Dieser verlangt eine nach Gebührentatbeständen aufgeschlüsselte Rechnung. Trotzdem fordert § 14 UStG Mindestinhalte, die auch bei der Vorschussrechnung einzuhalten sind. Die Nichteinhaltung würde hier zumindest bei vorsteuerabzugsberechtigten Mandanten zu einem teilweisen Zurückbehaltungsrecht in Höhe der Umsatzsteuer führen.¹⁶

17

Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach den im jeweiligen Verfahrensabschnitt zu erwartenden Gebühren. Diese müssen dabei aber nicht hinter den wahrscheinlich anfallenden Gebühren zurückbleiben. Gegen die Forderung eines Vorschusses in Höhe der Mittelgebühr oder der Regelgebühr für die vorgerichtliche Tätigkeit wird in der Regel nichts einzuwenden sein.

14 OLG Hamm RVGreport 2011, 238.

15 Mayer in *Gerold/Schmidt*, RVG, § 9 Rn 24, N. Schneider in N. Schneider/Wolf, RVG, § 10 Rn 9, § 9 Rn 74; *Baumgärtel* in Baumgärtel/Hergenröder/Houben, RVG, § 9 Rn 6.

16 BGH, Urt. v. 27.10.2011 – I ZR 125/10, openJur 2012, 68197.